

# Geräusch von laufendem Wasser ertragen

Das Geräusch von laufendem Wasser müssen Mieter in ihrer Wohnung ertragen. Denn einen Mangel stellt das nicht in jedem Fall dar, befand das Amtsgericht Berlin-Spandau (Az.: 3 C 576/13). Besteht keine anderweitige Vereinbarung, ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Baus des Gebäudes maßgeblich für den Standard des Schallschutzes, berichtet die Zeitschrift „Das Grundeigentum“.

In dem verhandelten Fall hatten sich Mieter einer Wohnung darüber beklagt, dass sie im Schlafzimmer deutlich hören können, wenn im nebenliegenden Badezimmer das Wasser lief. Sie verlangten deshalb vom Vermieter, dass er die Rohrleitungen isoliert, und minderten zudem die Miete, weil sie in der Geräuschbelästigung einen Mangel sahen.

Das Amtsgericht war anderer Meinung: Zwar habe ein Sachverständiger festgestellt, dass die DIN-Norm 4109 1989-11 überschritten wird. Diese Norm könne allerdings nicht ohne Weiteres für die Frage der Isolierung innerhalb von Wänden angewandt werden. Es sei davon auszugehen, dass der Normgeber den Schallschutz im Innenbereich nicht regeln wollte. (dpa)